



NEWS SOZIALVERSICHERUNG SPEZIAL

E-MAIL NEWSLETTER 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie heute mit einem Sondernewsletter über den Gesetzesbeschluss zur Erleichterung des Zugangs zum Kurzarbeitergeld informieren.

Für Beschäftigte und Unternehmen, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, wird ein Schutzschild errichtet, der auf vier Säulen beruht:

- Kurzarbeitergeld flexibilisieren
- Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen
- Milliarden-Hilfsprogramme für Betriebe und Unternehmen
- Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

Da sich aus diesem Zusammenhang heraus auch arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Fragestellungen ergeben, haben wir diese für Sie im Folgenden ebenfalls kurz einmal zusammengefasst.

Hat Ihr Arbeitnehmer Anspruch auf Entgelt, wenn Sie Ihr Unternehmen schließen?

Schließen Sie Ihr Unternehmen aus eigener Entscheidung heraus, haben Ihre Mitarbeiter weiterhin Anspruch auf Entgelt, wenn sie arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber sie aus Gründen, die in einer betrieblichen Sphäre liegen, nicht weiter beschäftigt werden können (sog. Betriebsrisiko, § 615 Satz 3 BGB). Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall grundsätzlich von der Arbeitsleistung befreit, soweit diese nicht im Home Office verrichtet werden kann. Im Fall eines vom Gesundheitsamt veranlassten sogenannten individuellen Beschäftigungsverbots können

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind. Darüber hinaus informiert die Bundesagentur für Arbeit zum Thema Kurzarbeit mehr in der [hier hinterlegten Broschüre](#).

Welche konkreten Maßnahmen beinhaltet die am 13.03.20 verabschiedete Gesetzesänderung zum Thema Kurzarbeit?

Konkret sieht das neue Gesetz folgende Maßnahmen vor:

- Sie können Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch **Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter** können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.

Sie sich die fortgezahlten Nettoentgelte von der Behörde erstatten lassen.

Was passiert, wenn Ihr Unternehmen aufgrund einer behördlichen Maßnahme geschlossen wird?

Auch in diesem Fall greifen die oben aufgezeigten Ausführungen.

Ein Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers, insbesondere aus dem Infektionsschutzgesetz, besteht nicht. Ein Anspruch besteht lediglich dann für den Arbeitnehmer, wenn dieser aufgrund von Quarantäne einem Beschäftigungsverbot unterliegt. Ist der Arbeitnehmer infiziert, gelten die üblichen Regelungen für arbeitsunfähig erkrankte Mitarbeiter.

Weitere Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen erhalten Sie [hier](#) in einem Antwortkatalog des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Etwas anderes gilt, wenn Sie berechtigt sind, Kurzarbeit anzuordnen

Kommt es beispielsweise zu Lieferengpässen oder einer Schließung Ihres Unternehmens, besteht für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KUG).

Voraussetzung für die arbeitsrechtliche Zulassung von Kurzarbeit ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Regelungen.

Der Anspruch auf KUG besteht grundsätzlich für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten und wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt (67 bzw. 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt).

- Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Sie normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, wird Ihnen die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten.
- Wie bisher soll die Möglichkeit bestehen, dass die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds von einem Jahr auf bis zu zwei Jahre verlängert wird.

Laut dem BMAS soll die Leistung der Bundesagentur für Arbeit ab April beantragt werden können.

Welche konkreten Maßnahmen werden gewährt?

Es werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Das ist gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig.

Insgesamt wird Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird.

Weitere Informationen können Sie der öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen [hier](#) entnehmen.

Für Fragen stehen Ihnen [Herr Rolf Groß](#), [Herr Dr. Alexander Birkhahn](#) und [Frau Melanie Guttman](#) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Melanie Guttman

Die Autorin

Melanie Guttman

Beraterin Sozialrecht, Rentenberaterin



Frau Guttmann ist seit über 25 Jahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung tätig. Nach der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten im Jahr 1995 bei der damaligen AOK Hochsauerland und dem berufsbegleitendem Studium zum Diplom Krankenkassen Betriebswirt im Jahr 2000, war Frau Guttmann ausschließlich im Beitragsrecht zur Sozialversicherung tätig.

Darüber hinaus war Frau Guttmann für die BKK Deutsche Bank AG, Ernst & Young sowie Deloitte tätig.

Seit Oktober 2019 führt Frau Guttmann bei der Dornbach GmbH die Abteilung Sozialversicherung. Mit der Ausbildung als Rentenberaterin im Jahr 2017, hat Frau Guttmann die Zulassung zur prozessualen Vertretung vor Sozial- und Landesgerichten erlangt.

Die Rechtsberatung umfasst darüber hinaus die betriebliche und berufsständische Versorgung, das soziale Entschädigungsrecht, das Schwerbehindertenrecht sowie den Versorgungsausgleich.

Frau Guttmann ist ferner als Dozentin für Personalkaufleute tätig.

Ihre Spezialisierung

Versicherungs- und Beitragsrecht /
Internationales Sozialversicherungsrecht /
Rentenrecht

Kontakt

DORNBACH GmbH, Koblenz
Fon +49 (0) 261 94 31 - 106
Fax +49 (0) 261 94 31 - 360
Mail mguttmann@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)

Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: sozialversicherung@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2020 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.